

Beitragsätze in der Pflegeversicherung ab dem 1. Juli 2023

Pflegeversicherte ohne Kinder

Rentenbezug		Arbeitsverhältnis	
	4,0 %		2,3 %
			1,7 %
Erhöhter Beitragssatz:		4,0 %	
		In Sachsen:	
		2,8 %	1,2 %

Ausnahmen:

- Die versicherte Person ist noch nicht 23 Jahre alt *oder*
- wurde vor dem 1.1.1940 geboren *oder*
- leistet einen Wehr- oder Zivildienst ab *oder*
- bezieht Bürgergeld.

In diesen Fällen gilt der reguläre Beitragssatz.

Pflegeversicherte mit Kindern

Die Höhe des Beitragssatzes hängt davon ab, wie viele Kinder der pflegeversicherten Person unter 25 sind. Die Altersgrenze wurde in Anlehnung an die Altersgrenze für mitversicherte Kinder in der Familienversicherung gewählt.

Die Elternschaft und das Alter der Kinder sind nachzuweisen.

Rentenbezug		Arbeitsverhältnis	
	3,4 %		1,7 %
			1,7 %
Regulärer Beitragssatz:		3,4 %	
		In Sachsen:	
		2,2 %	1,2 %

Rentenbezug		Arbeitsverhältnis	
	3,15 %		1,45 %
			1,7 %
Ermäßigter Beitragssatz:		3,15 %*	
		In Sachsen:	
		1,95 %	1,2 %

Rentenbezug		Arbeitsverhältnis	
	2,9 %		1,2 %
			1,7 %
Ermäßigter Beitragssatz:		2,9 %*	
		In Sachsen:	
		1,7 %	1,2 %

Rentenbezug		Arbeitsverhältnis	
	2,65 %		0,95 %
			1,7 %
Ermäßigter Beitragssatz:		2,65 %*	
		In Sachsen:	
		1,45 %	1,2 %

Rentenbezug		Arbeitsverhältnis	
	2,4 %		0,7 %
			1,7 %
Ermäßigter Beitragssatz:		2,4 %*	
		In Sachsen:	
		1,2 %	1,2 %

+ 0,6 %

- 0,25 %

- 0,25 %

- 0,25 %

- 0,25 %

+ 0,25 %

+ 0,25 %

+ 0,25 %

+ 0,25 %

Beitragsstaffelung:

Der Beitragssatz wird ab dem 2. Kind unter 25 um 0,25 % pro Kind gesenkt. Der maximale Abschlag liegt bei 1,00 %.

Wird ein Kind 25, entfällt der Abschlag von 0,25 % für dieses Kind. Es gilt dann der nächsthöhere Beitragssatz. Dieser wird ab dem Monat berechnet, der auf den Monat des 25. Geburtstags folgt.

Sind mehr als 5 Kinder unter 25, erfolgt der Wechsel zum höheren Beitragssatz erst dann, wenn 4 Kinder unter 25 sind.

*Übergangszeitraum:

Es wird voraussichtlich ein digitales Verfahren geben, mit dem die neuen Regelungen schnell und effizient von den Verwaltungen umgesetzt werden können. Da die Entwicklung Zeit braucht, darf bis zum 30.6.2025 für Eltern zunächst der reguläre Beitragssatz von 3,4 % erhoben werden. Abschlagsberechtigte haben jedoch einen Anspruch auf Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge.

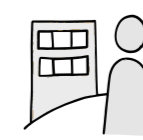
Beitragspflichtige



Rentner und Rentnerinnen



Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen



Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen